

Wechsel

IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum
Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 09.07.2020

1. Wechselrechtsabkommen	6
2. Beteiligte Personen	7
3. Anweisung als Grundlage des gezogenen Wechsels	7
3.1. Anweisung als Doppelermächtigung	7
3.2. Anweisung und zugrunde liegende Rechtsverhältnisse	8
3.3. Wirkung der Anweisung	8
4. Ausstellung des Wechsels	9
4.1. Formelle Voraussetzungen der Wechselausstellung	9
4.1.1. Essentialia des Wechsels	9
4.1.1.1. Wechselklausel	10
4.1.1.2. Unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen	10
4.1.1.3. Name des Bezogenen	10
4.1.1.4. Name des Wechselnehmers	11
4.1.1.5. Zahlungsort	11
4.1.1.6. Ausstellungsdatum	11
4.1.1.7. Ausstellungsort	11
4.1.1.8. Unterschrift des Ausstellers	11
4.1.2. Fehlen von Essentialia	12
4.1.2.1. Unvollständiger Wechsel	12
4.1.2.2. Blankowechsel	12
4.1.3. Naturalia des Wechsels (bedingt notwendiger Inhalt)	13
4.1.3.1. Verfallzeit	13
4.1.3.2. Ordreklausel	13
4.1.4. Accidentalialia des Wechsels	13
4.1.4.1. Klauseln mit wechselrechtlicher Bedeutung	14
4.1.4.2. Klauseln ohne wechselrechtliche Bedeutung	14
4.2. Zurechenbarkeit als materielle Voraussetzung der Urkundenausstellung	14
4.2.1. Ausstellung der Urkunde durch den in Anspruch Genommenen	14
4.2.1.1. Vollmachtlose Stellvertretung	15
4.2.1.2. Verfälschung	15
4.2.2. Objektive Erkennbarkeit der Natur der Urkunde für den Aussteller	15
4.2.3. Wechselfähigkeit	16
4.2.4. Grundsatz der Selbständigkeit wechselrechtlicher Verbindlichkeiten	16
4.3. Rechtswirkung der Ausstellung	16
5. Annahme	16
5.1. Begriff und Bedeutung	17

5.2. Präsentation zur Annahme	17
5.2.1. Präsentationsverbot	17
5.2.2. Präsentationsgebot	17
5.3. Form der Annahme	18
5.4. Modifikationen der Annahme	18
5.4.1. Teilakzept	18
5.4.2. Mehrakzept	18
5.5. Rechtsnatur und Rechtswirkungen der Annahme	18
5.5.1. Ausstellung des Akzepts	19
5.5.2. Begebung des Akzepts	19
5.6. Wirkungen der Annahmeverweigerung	19
5.7. Rechtsprechung	19
6. Vervielfältigung von Wechseln	20
6.1. Wechselduplikate	20
6.2. Wechselkopien	21
7. Übertragung des Wechsels	21
7.1. Indossament als Teil des Übertragungsvorganges	22
7.2. Indossamentsarten	22
7.2.1. Unterscheidung nach den im Indossament enthaltenen Merkmalen	22
7.2.1.1. Vollständiges Indossament	22
7.2.1.2. Blankoindossament	24
7.2.2. Unterscheidung nach den Rechtswirkungen des Indossaments	24
7.2.2.1. Vollindossament	25
7.2.2.2. Beschränkt wirksame Indossamente	25
7.2.2.3. Nachindossament	26
7.3. Wirkungen und Funktionen des Indossaments	26
7.4. Unterbrechung der Indossamentenkette	27
7.5. Übertragung durch Zession	27
7.6. Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge	27
8. Erfüllung der wechselrechtlichen Verbindlichkeiten	28
8.1. Fälligkeit	28
8.2. Vorlegung zur Zahlung	28
8.2.1. Zeitpunkt der Vorlegung	29
8.2.2. Ort der Präsentation	29
8.2.3. Bedeutung ordnungsgemässer Präsentation	29
8.2.3.1. Im Verhältnis zum Garantieschuldner	29
8.2.3.2. Im Verhältnis zum Hauptschuldner	29

8.3. Zahlung	30
8.3.1. Zahlender und Zahlungsempfänger	30
8.3.2. Teilzahlung	30
8.4. Prolongation	30
8.5. Wechselbetreibung	31
9. Garantiehaftung	31
9.1. Protest	32
9.1.1. Begriff	32
9.1.2. Kein Regress ohne Protest	32
9.1.3. Protestfälle	32
9.1.4. Protestfristen	33
9.1.4.1. Protest mangels Annahme	33
9.1.4.2. Protest mangels Zahlung	33
9.1.5. Inhalt	33
9.1.6. Form	33
9.2. Rückgriff	34
9.2.1. Rückgriffsschuldner	34
9.2.2. Art der Haftung	34
9.2.3. Notanzeige (Notifikation)	34
9.2.4. Einlösungsrückgriff	35
9.2.5. Rücklauf des Wechsels	35
9.2.6. Präjudizierung	35
10. Ausserordentliche Sicherungen der Zahlung	35
10.1. Wechselbürgschaft (Aval)	36
10.1.1. Form der Bürgschaftserklärung	36
10.1.2. Haftung des Wechselbürgen	36
10.2. Ehreintritt	36
11. Verjährungs- und Bereicherungsansprüche; Kraftloserklärung	37
11.1. Wechselverjährung	37
11.1.1. Ansprüche des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten	37
11.1.2. Ansprüche des letzten Wechselinhabers gegen seine Regresspflichtigen	37
11.1.3. Ansprüche des einlösenden Indossanten gegen seine Vorgänger	38
11.1.4. Unterbrechung der Verjährung	38
11.2. Wechselbereicherungsanspruch	38
11.3. Kraftloserklärung des Wechsels	38
11.3.1. Papierverlust	38
11.3.2. Vorsorgliche Massnahmen	39

11.3.3. Verfahren bei bekanntem Inhaber	39
11.3.4. Verfahren bei nicht bekanntem Inhaber	39
11.3.4.1. Antragsberechtigung	39
11.3.4.2. Veröffentlichung (Aufgebot)	39
11.3.4.3. Entscheid über die Berechtigung	39
11.3.5. Wirkungen der Kraftloserklärung	40
12. Eigenwechsel	40
12.1. Inhalt des Eigenwechsels	41
12.2. Aussteller als Hauptschuldner	41
13. UNCITRAL-Konvention über ein einheitliches internationales Wechselrecht	41
14. Rechtsprechung	42

Wechsel

- Wechselrechtsabkommen
- Beteiligte Personen
- Anweisung als Grundlage des gezogenen Wechsels
- Ausstellung des Wechsels
- Annahme
- Rechtsprechung

1. Wechselrechtsabkommen

Wechselrechtsabkommen

- Genfer Abkommen über ein einheitliches Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 (EinhWG)
 - EinhWG wurde in der Schweiz am 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt: Das geltende Wechselrecht nach Art. 990 ff. OR ist weitgehend international vereinheitlichtes Recht.
 - EinhWG wurde in fast allen europäischen Ländern, nicht aber von GB und auch nicht von den USA übernommen.
 - UNCITRAL-Konvention über ein einheitliches internationales Wechselrecht vom 9. Dezember 1988
 - Zweck ist insbesondere eine Angleichung zwischen EinhWG und angloamerikanischem Wechselrecht.
 - Ist ein fakultativ anwendbares, einheitliches Wechselrecht, das von Parteien ausdrücklich vertraglich beschlossen werden muss.
-

2. Beteiligte Personen

Beteiligte Personen

- Aussteller (Trassant) ist derjenige, der den Wechsel aufsetzt und unterschreibt.
- Bezogener (Trassat) ist derjenige, welchen der Aussteller zur Zahlung anweist.
- Annehmer (Akzeptant) heisst der Bezogene, der sich unterschriftlich zur Zahlung der Wechselsumme bereit erklärt (d.h. den Wechsel akzeptiert hat).
- Wechselnehmer (Remittent, Begünstigter) ist derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird.
- Indossant heisst der Nehmer, der den Wechsel durch Indossament auf einen Dritten überträgt.
- Indossatar heisst derjenige, der den Wechsel vom Indossanten erwirbt.

3. Anweisung als Grundlage des gezogenen Wechsels

Anweisung als Grundlage des gezogenen Wechsels

Gezogener Wechsel verbietet eine Anweisung im Sinn von Art. 466 ff. OR

3.1. Anweisung als Doppelermächtigung

Anweisung umfasst zwei Ermächtigungen:

- Anweisender ermächtigt den Angewiesenen, eine Leistung an den Anweisungsempfänger auf Rechnung des Anweisenden zu erbringen (Zahlungsermächtigung);
 - Anweisungsempfänger wird durch den Anweisenden ermächtigt, die Leistung vom Angewiesenen in eigenem Namen zu verlangen (Empfangsermächtigung).
-

3.2. Anweisung und zugrunde liegende Rechtsverhältnisse

Anweisung beruht auf Beziehungen zwischen den Beteiligten.

Valutaverhältnis (Beziehung Anweisender / Anweisungsempfänger):

Das Valutaverhältnis bildet die Grundlage für die Zuwendung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger (Begleichen einer Schuld, Auszahlung eines Darlehens, Schenkung usw.).

In den meisten Fällen hat der Anweisende eine Schuld beim Anweisungsempfänger, welche jedoch nicht schon durch die Anweisung, sondern erst durch die Zahlung des Angewiesenen getilgt wird (Art. 467 Abs. 1 OR).

Deckungsverhältnis (Beziehung Anweisender / Angewiesener):

Der Angewiesene ist zur Zahlung grundsätzlich nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt. Er wird diese Zahlung nur vornehmen, wenn er durch den Anweisenden schadlos gehalten wird.

Beispiel:

A schliesst mit C einen Kaufvertrag ab und schuldet ihm deshalb CHF 10'000.-- (Valutaverhältnis). Da A aus einem früheren Kauf eine Forderung über CHF 15'000.-- gegen B hat (Deckungsverhältnis), weist er diesen an, dem C CHF 10'000.-- auszusahlen und diese Leistung mit seinem Guthaben zu verrechnen.

3.3. Wirkung der Anweisung

Der Anweisungsempfänger hat keinen Anspruch auf Befriedigung durch den Angewiesenen.

Anders ist es erst dann, wenn der Angewiesene dem Anweisungsempfänger die Annahme der Anweisung vorbehaltlos erklärt. Dann entsteht zwischen Angewiesenem und Anweisungsempfänger ein neues Schuldverhältnis, das Anweisungsverhältnis.

Der Angewiesene kann dem Anweisungsempfänger, der die Anweisung angenommen hat, nur noch Einreden entgegenhalten, die er persönlich gegen ihn hat oder die aus der Anweisung hervorgehen (Art. 468 Abs. 1 OR).

Er kann sich jedoch nicht darauf berufen, das Valuta- oder Deckungsverhältnis leide an einem Mangel.

4. Ausstellung des Wechsels

Ausstellung des Wechsels

- Formelle Voraussetzungen der Wechselausstellung
- Zurechenbarkeit als materielle Voraussetzung der Urkundenausstellung
- Rechtswirkung der Ausstellung

4.1. Formelle Voraussetzungen der Wechselausstellung

Die Entstehung eines gültigen Wechsels ist von der Erfüllung besonders strenger Formvorschriften abhängig. Insbesondere bei Fehlen der Bezeichnung „Wechsel“ handelt es sich nie um einen Wechsel.

Die ausgeprägte Formstrenge steht im Dienste der Verkehrssicherheit. Die Urkunde soll auch für Aussenstehende zweifelsfrei als Wechsel erkennbar sein und inhaltlich die nötige formelle Klarheit aufweisen.

Im Allgemeinen genügt die Einhaltung der äusseren Form ohne Rücksicht auf deren Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage (vgl. etwa Art. 997 OR).

4.1.1. Essentialia des Wechsels

- Wechselklausel
 - Unbedingte Anweisung eine bestimmte Geldsumme zu zahlen
 - Name des Bezogenen
 - Name des Wechselnehmers
 - Zahlungsort
 - Ausstellungsdatum
 - Ausstellungsort
 - Unterschrift des Ausstellers
-

4.1.1.1. Wechselklausel

Unter Wechselklausel versteht man die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde (Art. 991 Ziff. 1 OR).

Neben dem Schutz des Verkehrs dient diese Bestimmung dem Schutz jedes einzelnen Wechselunterzeichners. Dieser soll keine Zweifel an der Natur der Urkunde und damit an der Strenge der daraus entstehenden Verbindlichkeit haben.

4.1.1.2. Unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen

Unmissverständliche Zahlungsaufforderung (Art. 991 Ziff. 2 OR). Erfolgt meist mit den Worten "Zahlen Sie...".

Wechsel als bedingungsfeindliches Wertpapier. Jede Bedingung würde ihn in seiner Zirkulationsfähigkeit behindern.

Beispiel: Das Zahlungsverprechen darf nicht von der Mängelfreiheit der gelieferten Ware abhängig gemacht werden.

Wechsel muss auf Geldsumme lauten (Art. 991 Ziff. 2 OR).

Währung der Schuld muss festgelegt sein.

Wechselsumme muss bestimmt sein, blosse Bestimmbarkeit genügt nicht.

4.1.1.3. Name des Bezogenen

Bezogener = Person, die vom Aussteller als Hauptschuldner des Wechsels vorgesehen wird (Art. 991 Ziff. 3 OR).

Familienname sowie allgemein bekannte Pseudonyme sind bei natürlichen Personen ausreichend.

Bei juristischen Personen muss die Firma auf dem Wechsel genannt werden.

Aussteller kann ausnahmsweise sich selbst als Bezogenen bezeichnen (Art. 993 Abs. 2 OR).

4.1.1.4. Name des Wechselnehmers

Wechselnehmer (Remittent oder Begünstigter) ist derjenige, an den oder an dessen Ordre gezahlt werden soll (Art. 991 Ziff. 6 OR).

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich selbst als Wechselnehmer zu bezeichnen, mit der Klausel: "An mich" oder "An eigene Ordre" (Art. 993 Abs. 1 OR).

4.1.1.5. Zahlungsort

Die Angabe eines Zahlungsortes ist grundsätzlich Gültigkeitsvoraussetzung (Art. 991 Ziff. 5 OR und Art. 992 Abs. 3 OR).

Domizilwechsel: Art. 994 OR

Zahlstellenwechsel: Art. 1017 Abs. 2 OR

Der Ort muss wirklich existieren und nicht bloss möglich sein.

4.1.1.6. Ausstellungsdatum

Das Datum kann in jeder beliebigen Form geschrieben werden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass Klarheit über den Zeitpunkt der Ausstellung herrscht (Art. 991 Ziff. 7 OR).

4.1.1.7. Ausstellungsort

Im Interesse des Verkehrsschutzes wird nur die Angabe eines möglichen Ortes verlangt (Art. 991 Ziff. 7 OR).

4.1.1.8. Unterschrift des Ausstellers

An die Unterschrift des Ausstellers stellt das Gesetz besonders strenge Anforderungen (Art. 991 Ziff. 8 OR). Die Unterschrift muss immer eigenhändig erfolgen. Handzeichen oder mechanische Nachahmung sind kein genügender Ersatz.

Die Unterschrift ist auf der Vorderseite des Wechsels unter dem Text zu platzieren.

Auch bei der Unterschrift des Ausstellers genügt im Interesse des Verkehrs ein möglicher Name oder eine mögliche Firma.

4.1.2. Fehlen von Essentialia

Fehlen von Essentialia = unvollständiger Wechsel oder Blankowechsel

4.1.2.1. Unvollständiger Wechsel

Sind nicht alle gesetzlichen Anforderungen an die Form erfüllt, so ist der Wechsel grundsätzlich nichtig (Art. 992 OR).

Nichtigkeit des Wechsels bedeutet jedoch nicht, dass die Erklärung überhaupt keine Rechtswirkung hat.

Mögliche Konversionen:

- Anweisung (Art. 466 ff. OR)
- wechselähnliche Ordreanweisung (Art. 1147 ff. OR)
 - Voraussetzung: Vorliegen einer ausdrücklich an Ordre gestellten Urkunde mit sämtlichen Merkmalen eines gezogenen Wechsels, ausgenommen der Wechselklausel.
- wechselähnliches Zahlungsverprechen (Art. 1151 OR)
 - Eine abgesehen von der Wechselklausel sämtliche Voraussetzungen eines eigenen Wechsels erfüllende Urkunde, die ausdrücklich an Ordre lautet, wird materiellrechtlich weitgehend wie ein Eigenwechsel behandelt.
- anderes indossierbares Papier i.S.v. Art. 1152 OR

4.1.2.2. Blankowechsel

Anders als beim unvollständigen Wechsel lässt der Aussteller beim Blankowechsel absichtlich gewisse notwendige Bestandteile weg (vgl. Art. 1000 OR):

- Handschriftliche Unterzeichnung durch Aussteller ist absolut notwendig.
 - Der Aussteller ermächtigt den ersten Nehmer zur Vervollständigung des Blanketts.
 - Ermächtigung geht als Nebenrecht mit der Übertragung des Wechsels auf die Nachfolger des ersten Nehmers über.
 - Umfang der Ausfüllungsberechtigung wird durch die Vereinbarung des Ausstellers mit dem ersten Nehmer festgelegt.
-

4.1.3. Naturalia des Wechsels (bedingt notwendiger Inhalt)

Wechselbestandteile, welche regelmässig in den Wechsel aufgenommen werden, aber nicht unbedingt aufgenommen werden müssen.

4.1.3.1. Verfallzeit

Vier Möglichkeiten (Art. 1023 Abs. 1 OR):

- auf Sicht (Sichtwechsel)
- auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Nachsichtwechsel)
- auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung (Datowechsel, z.B. "Zahlen Sie in drei Monaten")
- auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel)

Ist im Wechsel keine Verfallzeit festgelegt, so gilt er immer als auf Sicht zahlbar (Art. 992 Abs. 2 OR).

4.1.3.2. Ordreklausele

Eine ausdrückliche Ordreklausele ist zwar üblich, (zum Beispiel "Zahlen Sie an X oder dessen Ordre" oder "An die Ordre des Herrn X") aber nicht notwendig, da der Wechsel ein gesetzliches Orderpapier ist.

Diese Eigenschaft kann der Wechsel nur durch die Aufnahme einer Rektaklausele in den Wechseltext verlieren (Art. 1001 Abs. 2 OR, zum Beispiel mit der Wendung "nicht an Ordre").

Den Wechsel als Inhaberpapier auszugestalten ist hingegen nicht möglich.

4.1.4. Accidentalialia des Wechsels

- Klauseln mit wechselrechtlicher Bedeutung
 - Klauseln ohne wechselrechtliche Bedeutung
-

4.1.4.1. Klauseln mit
wechselrechtlicher
Bedeutung

- Rektaklausel oder negative Ordreklausel (Art. 1001 Abs. 2 OR)
- Domizilklausel und Zahlstellenklausel (Art. 994 OR)
- Vorlegungsklausel/Präsentationsgebot (Art. 1012 Abs. 1 OR, Art. 1012 Abs. 3 OR und Art. 1012 Abs. 4 OR)
- Präsentationsverbot (Art. 1012 Abs. 2 OR)
- Angstklausel (Art. 999 Abs. 2 OR)
- Protesterlassklausel (Art. 1043 OR)

4.1.4.2. Klauseln ohne
wechselrechtliche
Bedeutung

- Valutaklausel (Wertklausel): Bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Wechselnehmer (Valutaverhältnis) und gibt Auskunft darüber, ob der Aussteller vom ersten Nehmer eine Gegenleistung erhalten hat.
- Deckungsklausel: Bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen (Deckungsverhältnis). Mit Deckungsklausel kann angegeben werden, wie der Akzeptant für diese Leistung entschädigt werden soll.

4.2. Zurechenbarkeit als materielle
Voraussetzung der
Urkundenausstellung

Aussteller muss für Urkundentext nur einstehen, wenn ihm die Urkunde zugerechnet werden kann.

Voraussetzungen:

- Aussteller hat Urkunde verfasst.
- Natur des Schriftstückes als Wechsel war für Aussteller objektiv erkennbar.
- Aussteller war wechselfähig.

4.2.1. Ausstellung der Urkunde
durch den in Anspruch
Genommenen

Aussteller der Urkunde kann für die durch ihren Text erweckten Erwartungen in Anspruch genommen werden.

4.2.1.1. Vollmachtlose Stellvertretung

Im Wechselrecht sind grundsätzlich die Normen zur bürgerlichen Stellvertretung anwendbar (Art. 32 ff. OR). Dafür muss der Name des Vertretenen allein oder in Verbindung mit dem Namen des Vertreters genannt werden.

Geht nur der Name des Vertreters aus der Urkunde hervor ohne einen Hinweis auf das Vertretungsverhältnis, ist dieser allein wechselrechtlich verpflichtet.

Für Vertretung ohne Vollmacht stellt Art. 998 OR eine wechselrechtliche Spezialnorm dar: Der falsus procurator, der den Wechsel mit seinem Namen unterzeichnet hat, wird selber wechselfähig haftbar (und nicht nur schadenersatzpflichtig gemäss der allgemeinen Norm nach Art. 39 OR).

Wie die vollmachtlose Stellvertretung ist auch der Fall zu behandeln, in dem ein nur kollektiv Unterschriftsberechtigter im Namen einer juristischen Person allein unterzeichnet.

Juristische Person wird dadurch nicht verpflichtet (Art. 933 Abs. 1 OR).

Erwerber des Wechsels kann sich aber an den Unterzeichner halten. Dieser kann sich nicht auf die Publizitätswirkung von Art. 933 Abs. 1 OR berufen.

4.2.1.2. Verfälschung

Wird der gültig entstandene Wechseltext nach der Ausstellung abgeändert, so haftet der Aussteller nicht für den verfälschten Text (Art. 1068 OR).

4.2.2. Objektive Erkennbarkeit der Natur der Urkunde für den Aussteller

Nur ein Aussteller, dem es objektiv möglich war zu erkennen, was er unterzeichnete, kann aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden. Unterzeichnet er zum Beispiel ein Blatt Papier, das nachträglich ohne sein Wissen zum Wechsel erweitert wird, haftet er nicht.

4.2.3. Wechselfähigkeit

Die wechselrechtlichen Bestimmungen sehen eine Norm zur Wechselfähigkeit vor (Art. 990 OR). Dieser Artikel verweist auf die allgemeinen Regeln über die Handlungsfähigkeit (Art. 11 ff. ZGB).

4.2.4. Grundsatz der Selbständigkeit wechselrechtlicher Verbindlichkeiten

Wechsel als Ganzes wird durch einzelne ungültige Unterschriften (zum Beispiel Unterschrift eines Handlungsunfähigen) nicht betroffen. Er behält seine Gültigkeit, und die gültigen Unterschriften wirken verpflichtend (Art. 997 OR).

4.3. Rechtswirkung der Ausstellung

Ist der Wechsel ordnungsgemäss ausgestellt (Art. 991 OR), hat die Urkunde ihre formelle Gültigkeit erlangt.

Das Recht entsteht erst mit dem Abschluss eines Begebungsvertrags.

Gelangt die Urkunde in Umlauf, so muss der Aussteller allerdings für die von ihm durch die Papiausstellung erweckten Erwartungen unter Umständen auch dann einstehen, wenn kein gültiger Begebungsvertrag zustande kommt.

5. Annahme

Annahme

- Begriff und Bedeutung
 - Präsentation zur Annahme
 - Form der Annahme
 - Modifikation der Annahme
 - Rechtsnatur und Rechtswirkungen der Annahme
 - Wirkungen der Annahmeverweigerung
 - Rechtsprechung
-

5.1. Begriff und Bedeutung

Unter Annahme (Akzept) versteht man die vom Bezogenen unterschriftlich übernommene Verpflichtung, den Wechsel bei Verfall einzulösen.

Erst mit der Annahme entsteht eine wechselrechtliche Verpflichtung des Bezogenen (der fortan Annehmer oder Akzeptant genannt wird).

Eine wechselrechtliche Pflicht des Bezogenen zum Akzept besteht nicht; eine zivilrechtliche kann sich allenfalls aus dem Deckungsverhältnis ergeben.

Beispiel:

Die Bank X schliesst mit A einen Vertrag ab, wonach sie Wechsel, die auf sie gezogen werden, bis zum Betrag von CHF 800'000.- akzeptieren werde. Ein Wertschriftendepot des A dient dabei als Sicherheit. Durch diesen Vertrag wird die Bank X zur Annahme von entsprechenden Wechseln zivilrechtlich verpflichtet.

5.2. Präsentation zur Annahme

Das Verfahren, in welchem der Bezogene an seinem Wohnort um die Annahme ersucht wird (Art. 1011 OR), nennt man Präsentation oder Vorlegung zur Annahme. Zweck der Vorlegung ist es, Gewissheit darüber zu erlangen, ob der Bezogene gewillt ist, die Hauptverpflichtung aus dem Wechsel zu übernehmen.

5.2.1. Präsentationsverbot

- Kraft Gesetzes (Art. 1024 Abs. 1 OR): Vorlegung zur Annahme ist beim Sichtwechsel ausgeschlossen. Dieser ist per definitionem bei der ersten Vorlegung (bei Sicht) zur Zahlung fällig. Eine Annahme ist naturgemäss ausgeschlossen.
- Kraft rechtsgeschäftlicher Anordnung

5.2.2. Präsentationsgebot

- Kraft Gesetzes: Eine Pflicht zur Vorlegung besteht (Art. 1012 Abs. 2 OR):
 - Beim Nachsichtwechsel (Art. 1013 OR)
 - Beim Zahlstellen- und Domizilwechsel, weil der Bezogene unter Umständen noch Vorkehrungen treffen muss, damit die Zahlung durch den Dritten (beim Zahlstellenwechsel) auch tatsächlich erfolgt.
 - Kraft rechtsgeschäftlicher Anordnung (Art. 1012 Abs. 1 OR): Der Aussteller kann ein Präsentationsgebot in den Wechseltext aufnehmen.
 - Befristete Präsentationsgebote: Bei allen Wechselarten ausser beim Sichtwechsel kann der Aussteller die Vorlegung innerhalb einer bestimmten Frist vorschreiben (Art. 1012 Abs. 1 OR).
-

5.3. Form der Annahme

Die Annahmeerklärung hat durch Unterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel zu erfolgen. In der Regel wird sie an den linken Rand der Vorderseite gesetzt.

Der Zeitpunkt der Annahme stimmt nicht unbedingt mit demjenigen der Vorlegung überein. Der Bezogene kann sich nämlich eine Bedenkfrist von einem Tag ausbedingen und verlangen, dass der Wechsel ihm am ersten Werktag nach der ersten Vorlegung nochmals präsentiert wird (Art. 1014 Abs. 1 OR).

Eine Datierung des Akzepts ist nur bei befristeten Vorlegungsgeboten und beim Nachsichtwechsel notwendig.

5.4. Modifikationen der Annahme

Grundsätzlich hat die Annahme unverändert zu erfolgen. Eine Annahme, die Abweichungen vom Wechseltext enthält, gilt er als verweigert.

5.4.1. Teilakzept

Nach Art. 1016 Abs. 1 OR kann der Bezogene seine Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

5.4.2. Mehrakzept

Ein Akzept, der über die Wechselsumme hinausgeht, wirkt nur im Umfang der Wechselsumme.

5.5. Rechtsnatur und Rechtswirkungen der Annahme

Durch die Annahme wird der Bezogene gegenüber dem Wechselinhaber und dem Aussteller wechselrechtlich haftbar (Art. 1018 OR). Ansprüche des Akzeptanten gegenüber dem Aussteller aus dem Deckungsverhältnis bleiben demgegenüber rein zivilrechtlicher Natur.

5.5.1. Ausstellung des Akzepts

Rechtswirksame Annahmeerklärung erfordert Beachtung der Formvorschriften und Zurechenbarkeit.

5.5.2. Begebung des Akzepts

Ein Akzept verpflichtet den Erklärenden, wenn die mit dem Akzept versehene Urkunde rechtswirksam begeben worden ist.

Deshalb kann die Annahme durch Streichung widerrufen werden, solange der Akzeptant die von ihm unterschriebene Urkunde noch nicht begeben hat.

5.6. Wirkungen der Annahmeverweigerung

Der Bezogene kann zwar zivilrechtlich zur Annahme verpflichtet sein, die Missachtung einer solchen Verpflichtung hat aber keine Auswirkungen auf seine wechselrechtliche Stellung.

Verweigert der Bezogene das Akzept, so bestehen keinerlei wechselrechtliche Ansprüche gegen ihn; auch der Aussteller kann lediglich auf dem Zivilweg gegen den Bezogenen vorgehen.

Um die Stellung des Wechselinhabers zu stützen, räumt das Gesetz ihm einen sofort realisierbaren Regressanspruch gegen den Aussteller und gegen allfällige Vormänner ein.

Diese haften dem Wechselinhaber grundsätzlich nicht nur für Zahlung, sondern schon für die Annahme.

Der Wechselinhaber muss allerdings die Annahmeverweigerung in einer Protesturkunde feststellen lassen, um auf die Garantieschuldner Rückgriff mangels Annahme nehmen zu können (Art. 1033 OR).

5.7. Rechtsprechung

6. Vervielfältigung von Wechseln

Vervielfältigung von Wechseln

Das Wechselrechtsverhältnis muss nicht zwingend in einer einzigen Urkunde, sondern kann auch in mehreren Urkunden gleichzeitig verbrieft werden.

- Wechselduplikate
- Wechselkopien

6.1. Wechselduplikate

Wechselduplikate werden vom Aussteller angefertigt und müssen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden (Prima, Sekunda, Tertia etc.) (Art. 1063 OR).

Hauptzweck der Ausfertigung von Duplikaten ist es, dass ein Stück zur sofortigen Übertragung und das andere zur Einholung des Akzepts verwendet werden kann.

Wird eine Ausfertigung zum Akzept versandt, so muss auf den anderen Ausfertigungen angegeben werden, wo jene sich befindet (Art. 1065 Abs. 1 OR).

Beispiel:

A zieht einen Wechsel auf die B-AG in Rio und überträgt ihn an C. C will den Wechsel akzeptieren lassen und gleichzeitig bei seiner Bank diskontieren.

Er gibt nun das Original A, welcher den Vermerk "Prima" darauf anbringt und eine zweite Ausfertigung, die "Secunda" ausstellt. C kann nun die "Prima" nach Rio zum Akzept versenden.

Auf der "Secunda" kann er den Vermerk "Prima zum Akzept bei der B-AG, Rio" anbringen und sie seiner Bank zum Diskont einreichen. Die Bank weiss so, wo sich die akzeptierte Ausfertigung befindet.

6.2. Wechselkopien

Wechselkopien sind - anders als Duplikate - nicht weitere Originale, sondern lediglich Abschriften. Auch sie dienen vor allem der Beweissicherung und steigern die Zirkulationsfähigkeit.

Stimmt ihr Inhalt nicht mit demjenigen des Originals überein, so muss durch einen sogenannten Trennungsvermerk zum Ausdruck gebracht werden, wie weit die Kopie reicht, und ab welcher Stelle der Text der Kopie das Original ergänzt (zum Beispiel durch den Vermerk "bis hierher Abschrift").

Es bestehen folgende Unterschiede zu den Duplikaten:

- Jeder Wechselinhaber ist befugt, selbst Kopien herzustellen (Art. 1066 Abs. 1 OR).
- Indossamente und Bürgschaftserklärungen dürfen auf Kopien angebracht werden, nicht aber Akzente (Art. 1066 Abs. 3 OR).

7. Übertragung des Wechsels

Übertragung des Wechsels

Normalerweise werden Wechsel durch Indossament übertragen (Art. 1001 Abs. 1 OR).

Jeder Wechselinhaber ist zur Übertragung des Wechsels befugt. Wird der Wechsel wiederholt übertragen, so entsteht eine Indossamentenkette, in der, abgesehen vom Wechselnehmer, jeder Indossant auch als Indossatar aufgeführt ist.

7.1. Indossament als Teil des Übertragungsvorganges

Voraussetzungen der gültigen Übertragung des Wechsels mittels Indossament sind:

- die Verfügungsmacht des Veräusserers bzw. das Fehlen grober Fahrlässigkeit und bösen Glaubens beim Erwerber (Art. 1006 Abs. 2 OR);
- eine Verfügungshandlung, bestehend aus der Übergabe des Papierbesitzes und der Indossierung;
- ein der Verfügung zugrundeliegendes, gültiges Verpflichtungsgeschäft (causa).

Das Indossament ist somit ein Teil des ganzen Übertragungsvorganges.

Das Indossament besteht in einem schriftlichen Übertragungsvermerk des Wechselinhabers, der sich üblicherweise auf der Rückseite der Urkunde befindet (beispielsweise "an die ZKB, Beat Sager").

7.2. Indossamentsarten

- Unterscheidung nach den im Indossament enthaltenen Merkmalen
- Unterscheidung nach den Rechtswirkungen des Indossaments

7.2.1. Unterscheidung nach den im Indossament enthaltenen Merkmalen

- Vollständiges Indossament
- Blankoindossament

7.2.1.1. Vollständiges Indossament

Vollständiges Indossament (Namenindossament)

Das vollständige Indossament besteht aus der auf den Wechsel gesetzten Angabe des Indossatars und der Unterschrift des Indossanten.

Platzierung der Erklärung:

- Das Indossament muss auf einer Wechsellausfertigung oder der Allonge stehen (Art. 1003 OR).
- Üblich ist es, das Indossament auf die Rückseite des Wechsels zu setzen. Zwingend vorgeschrieben ist dies jedoch - nebst der Möglichkeit auf der Allonge - nur für Blankoindossamente (Art. 1003 Abs. 2 OR), weil eine blosser Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels als Wechselbürgschaft gilt (Art. 1021 Abs. 3 OR).
- Durch die besondere Platzierungsvorschrift für Blankoindossamente soll jegliche Verwechslungsgefahr ausgeschaltet werden.

Ein Vermerk, das Indossament sei an Ordre ausgestellt (zum Beispiel "an Ordre des Herrn Roth"), ist nicht notwendig, da es sich beim Wechsel um ein gesetzliches Ordrepapier handelt.

Das Indossament hat also üblicherweise folgenden Text: "an Herrn Roth, Beat Sager" oder

"für mich an Herrn Roth, Beat Sager".

Erlaubte Modifikation

- Ausschluss oder Angstklausel
- Rektaklausel
- Protesterlassklausel
- Präsentationsgebot

Ausschluss oder Angstklausel

Da der Indossant wie der Aussteller Garantieschuldner ist, hat er unter Umständen ein Interesse an einem Haftungsausschluss.

Im Gegensatz zum Aussteller (vgl. dazu Art. 999 Abs. 2 OR) kann er nicht nur die Haftung für die Annahme, sondern auch diejenige für die Zahlung wegbedingen (Art. 1005 Abs. 1 OR).

Rektaklausel

Der Indossant kann seinem Indossament den Vermerk "nicht an Ordre" beifügen (Art. 1005 Abs. 2 OR).

Der Indossant, welcher eine solche Rektaklausel anbringt, beschränkt seine Haftung auf seinen unmittelbaren Nachfolger. Weiteren Wechselwerbern haftet er nicht.

Durch das Indossament mit Rektaklausel wird der Wechsel nicht zu einem Rektapapier (Art. 1001 Abs. 2 OR). Die Wirkungen der Klausel beschränken sich also auf den Umfang der Indossantenhaftung.

Protesterlassklausel

Wie der Aussteller kann auch jeder Indossant mittels Vermerks "ohne Kosten" oder "ohne Protest" seinen Nachfolgern den Rückgriff ohne Protest ermöglichen (Art. 1043 Abs. 1 OR).

Präsentationsgebot

Art. 1012 Abs. 4 OR erlaubt es neben dem Aussteller auch jedem Indossanten, ein befristetes oder unbefristetes Vorlegungsgebot zu erlassen.

Verbotene Modifikationen

- Bedingtes Indossament
- Teilindossament

Bedingtes Indossament

Bedingungen gelten als nicht geschrieben (Art. 1002 Abs. 1 OR).

Teilindossament

Ein Teilindossament ist nach Art. 1002 Abs. 2 OR nichtig.

7.2.1.2. Blankoindossament

Schon die bloße Unterschrift des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels ist für eine gültige Übertragung ausreichend (Art. 1003 Abs. 2 OR).

Ist ein Blankoindossament auf dem Wechsel angebracht, kann er wie ein Inhaberpapier ohne schriftlichen Vermerk auf der Urkunde, durch bloße Tradition übertragen werden.

Das Blankoindossament kann jederzeit ausgefüllt und so zum vollständigen Indossament gemacht werden.

7.2.2. Unterscheidung nach den Rechtswirkungen des Indossaments

Das Indossament kann entweder der Übertragung der vollen Berechtigung an Wechsel oder aber der Einräumung einer beschränkten Rechtsstellung dienen.

7.2.2.1. Vollindossament

Grundsätzlich überträgt der Indossant bei der Wechselübertragung durch Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf seinen Nachfolger.

Ein Spezialfall des Vollindossamentes ist das Indossament zur fiduziarischen Sicherungsübereignung.

7.2.2.2. Beschränkt wirksame Indossamente

Das Indossament kann auch der Einräumung einer beschränkten Rechtsstellung dienen.

Vollmachtsindossament (Inkassoindossament)

Mit dem Vollmachtsindossament wird der Wechsel mit dem Ziel übertragen, dem Indossataren das Inkasso der Wechselforderung auf Rechnung des Indossanten zu ermöglichen.

Offenes Vollmachtsindossament

Beim offenen Vollmachtsindossament ist für Dritte ersichtlich, dass nur die Einziehungsbefugnis, nicht aber die Wechselrechte übertragen werden (Art. 1008 OR).

Rechtzuständig bleibt der Indossant. Ein Verkehrsschutzbedürfnis des Indossatars fehlt. Für die Einredeordnung ist dementsprechend nur das Verhältnis zwischen Vollmachtsindossanten und Wechselverpflichteten relevant.

Verdecktes Vollmachtsindossament

Das Form nach ist das verdeckte Vollmachtsindossament als Vollindossament und nicht als blosses Inkassoindossament ausgestaltet.

Das Gesetz regelt das verdeckte Vollmachtsindossament nicht.

Von aussen gesehen erweckt das verdeckte Vollmachtsindossament den Eindruck, der Wechsel sei dem Vollmachtsindossataren zur Vollberechtigung und nicht nur zum Inkasso übertragen worden.

Überträgt der Indossatar den Wechsel abredewidrig an einen Dritten, so kann der Dritte kraft berechtigter Erwartung die Vollberechtigung am Wechsel erwerben.

Fällt ein Vollmachtsindossatar in Konkurs, hat der Indossant ein Aussonderungsrecht (Art.

201 SchKG).

Das Aussonderungsrecht gilt für offene und verdeckte Vollmachtsindossamente, da Art. 201 SchKG auch Inhaberpapiere einschliesst, die ja ohne Indossament übertragen werden, und bei denen folglich auch nie aus dem Papier ersichtlich ist, ob die Übertragung nur zum Inkasso erfolgte.

Nach Konkurseröffnung soll ein Erwerb kraft berechtigter Erwartung nicht (mehr) möglich sein.

Pfandindossament

Der Wechsel kann zur Sicherung einer Forderung übertragen werden.

Wird die Forderung erfüllt, oder geht sie "auf andere Weise unter", so erlischt auch das Pfandrecht (Art. 114 Abs. 1 OR).

Macht der Pfandgläubiger geltend, der Wechsel sei nicht nur für diese Forderung, sondern auch für weitere verpfändet worden, so trägt er dafür die Beweislast (Art. 8 ZGB).

Auch das Pfandindossament kommt in zwei Formen vor: als offenes (echtes) oder als verdecktes (unechtes, stilles) Pfandindossament (Art. 1009 OR).

7.2.2.3. Nachindossament

Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall, falls die Protestfrist noch nicht abgelaufen ist (Art. 1010 OR).

7.3. Wirkungen und Funktionen des Indossaments

Die formgerechte und gültige Übertragung des Wechsels hat vier Wirkungen:

- Transportwirkung (Übertragungswirkung): Durch das Indossament werden alle Rechte aus dem Wechsel vom Indossanten auf den Indossatar übertragen (Art. 1004 Abs. 1 OR; Art. 1006 OR).
 - Legitimationswirkung (Ausweiswirkung): Wer sich durch den Papierbesitz und eine ununterbrochene Indossamentenkette ausweisen kann, gilt als rechtmässiger Wechselinhaber (Art. 1006 OR).
 - Einredebeschränkung: Einreden des Wechselverpflichteten gegenüber dem Wechselinhaber sind bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beschränkt (Art. 1007 OR).
 - Garantiewirkung (Haftungswirkung):
 - Als Besonderheit bei Wechsel und Check wird durch die Indossierung nicht nur der Indossatar zum neuen Wechselgläubiger, sondern auch der Indossant zum Wechselschuldner.
 - Der Indossant haftet subsidiär für Annahme und Zahlung des Wechsels (Art. 1005 OR).
-

7.4. Unterbrechung der Indossamentenkette

Ist eine Indossamentenkette nicht lückenlos, d.h. stimmt der Name eines Indossanten nicht mit demjenigen des vorhergehenden Indossatars überein, kann sich der Wechselinhaber formell nicht legitimieren.

Solche Lücken können entstehen, wenn ein Wechsel durch Zession oder auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen wird (zum Beispiel durch Erbgang).

Dem Mangel in der formellen Legitimation kann allenfalls durch Streichung störender Indossamente abgeholfen werden. Gestrichene Indossamente gelten als nicht geschrieben (Art. 1006 Abs. 1 OR).

Die materielle Rechtslage wird durch die Streichung jedoch nicht verändert.

7.5. Übertragung durch Zession

Der Wechsel muss in der Form der gewöhnlichen Abtretung übertragen werden, wenn er vom Aussteller mit einer negativen Ordreklausel (Rektaklausel) versehen worden und damit zum Rektawechsel geworden ist.

7.6. Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge

Beim Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge (Erbgang, Fusion etc.) tritt der Nachfolger uneingeschränkt in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein.

Ein Verkehrstatbestand mit dem daraus folgenden Verkehrsschutz liegt dabei nicht vor. Der Wechselverpflichtete darf also gegenüber dem Rechtsnachfolger alle Einreden anbringen, die ihm gegenüber diesem selbst oder gegenüber seinem Rechtsvorgänger zustehen.

8. Erfüllung der wechselrechtlichen Verbindlichkeiten

Erfüllung der wechselrechtlichen Verbindlichkeiten

Der Wechselinhaber hat bei Fälligkeit den Wechsel dem Hauptschuldner zu präsentieren und von ihm Zahlung zu verlangen.

8.1. Fälligkeit

Die Verfallzeit ist die im Wechsel zur Zahlung vorgesehene Zeit. Sie kann auf vier verschiedene Arten bestimmt werden. Ein Wechsel kann gezogen werden (Art. 1023 Abs. 1 OR):

- auf Sicht (Sichtwechsel): die Wechselforderung wird sofort mit Vorlegung beim Bezogenen fällig,
- auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Nachsichtwechsel): Die Wechselforderung wird nach Ablauf einer zum Voraus bestimmten Frist nach Vorlegung zur Annahme fällig (Art. 1025 Abs. 1 OR),
- auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung (Datowechsel) oder
- auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel).

Das Gesetz sieht einen numerus clausus von Verfallzeiten vor. Dies entspricht dem Bedürfnis nach Übersichtlichkeit.

Der Verfalltag fällt in der Regel mit dem Zahlungstag, also dem Tag, an welchem die Zahlung erbracht werden muss, zusammen.

8.2. Vorlegung zur Zahlung

Der Wechselinhaber muss sich zum Hauptschuldner begeben, ihm den Wechsel vorlegen (präsentieren) und von ihm Zahlung verlangen.

8.2.1. Zeitpunkt der Vorlegung

Im Allgemeinen richtet sich der Vorlegungstag nach dem Tag des Verfalls; beim Sichtwechsel dagegen wird der Verfalltag durch den (in bestimmtem Rahmen vom Präsentanten frei zu wählenden) Tag der Vorlegung festgelegt.

8.2.2. Ort der Präsentation

Der Wechsel muss am Zahlungsort vorgelegt werden. Ist ein solcher nicht ausdrücklich (Art. 991 Ziff. 5 OR) bestimmt, gilt der Ortsname neben dem Namen des Bezogenen als Zahlungsort (Art. 992 Abs. 3 OR).

8.2.3. Bedeutung ordnungsgemässer Präsentation

- Im Verhältnis zum Garantieschuldner
- Im Verhältnis zum Hauptschuldner

8.2.3.1. Im Verhältnis zum Garantieschuldner

Die verspätete Präsentation kann zur Präjudizierung führen, also zum Verlust von Rückgriffsrechten gegen Garantieschuldner (Art. 1050 OR).

8.2.3.2. Im Verhältnis zum Hauptschuldner

Der nichtzahlende Akzeptant wird durch die ordnungsgemässe Vorlegung in Verzug gesetzt.

Die verspätete Präsentation führt nicht zur Präjudizierung des Anspruchs gegen den Hauptschuldner (Art. 1050 Abs. 1 OR). Der Wechselinhaber gerät jedoch in Gläubigerverzug und der Hauptschuldner kann sich durch Hinterlegung von seiner Schuld befreien (Art. 1032 OR).

8.3. Zahlung

- Zahlender und Zahlungsempfänger
- Teilzahlung

8.3.1. Zahlender und Zahlungsempfänger

Der Bezogene, dem der Wechsel orts- und fristgerecht präsentiert wird, kann oder muss ihn einlösen:

- Wenn er den Wechsel noch nicht angenommen hat, kann er ihn einlösen, da er wechselrechtlich noch nicht zur Zahlung verpflichtet ist.
- Hat er den Wechsel akzeptiert, muss er ihn einlösen, weil er durch sein Akzept wechselrechtlich gebunden ist.

Die Zahlung des Bezogenen an den formell Berechtigten (d.h. an den durch eine ununterbrochene Indossamentenkette ausgewiesenen Wechselinhaber) hat befreiende Wirkung.

8.3.2. Teilzahlung

In Abweichung von der allgemeinen Regel, wonach ein Gläubiger eine Teilzahlung nicht annehmen muss (Art. 69 Abs. 1 OR), darf der Wechselinhaber eine bloße Teilzahlung nicht zurückweisen (Art. 1029 Abs. 2 OR).

Das liegt vor allem auch im Interesse der Garantieschuldner.

8.4. Prolongation

Im Wechselrecht bezeichnet man den Aufschub des Erfüllungszeitpunktes (also die Stundung) als Prolongation.

8.5. Wechselbetreibung

Ein Wechselinhaber kann bei Zahlungsverweigerung Wechselbetreibung einleiten (Art. 177 SchKG). Wechselmässig betrieben werden, kann jede Person, welche aus dem (formgültigen) Wechsel haftet und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die Konkursfähigkeit des Schuldners (Art. 177 Abs. 1 SchKG in Verbindung mit Art. 39 f. SchKG),
- ein ausdrückliches Betreibungsbegehren (Art. 177 Abs. 1 SchKG) und
- die Übergabe des Wechsels an das Betreibungsamt (Art. 177 Abs. 2 SchKG).

Die Wechselbetreibung zeichnet sich einmal durch die abgekürzten Fristen aus (etwa 5 anstelle von 20 Tagen Zahlungsfrist, Art. 178 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

Weitere Besonderheiten gelten für den Rechtsvorschlag. Dieser ist (im Gegensatz zu Art. 75 SchKG) zu begründen, und über seine Zulassung entscheidet der Richter (Art. 179 ff. SchKG).

Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag:

- falls der Wechselschuldner durch Urkunden nachweist, dass die Schuld bezahlt, nachgelassen oder gestundet ist (Art. 182 Ziff. 1 SchKG);
- falls er die Fälschung des Titels glaubhaft macht (Art. 182 Ziff. 2 SchKG);
- falls eine aus der Urkunde selbst hervorgehende Einrede begründet erscheint (Art. 182 Ziff. 3 SchKG; dabei handelt es sich um Fälle mangelhaften Verkehrsschutzbedürfnisses);
- falls er eine andere nach Art. 1007 OR zulässige Einrede glaubhaft macht. In diesem Fall bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nur, sofern die Forderungssumme hinterlegt wird (Art. 182 Ziff. 4 SchKG).

9. Garantiefhaftung

Garantiefhaftung

Wird eine Wechselschuld bei Verfall nicht erfüllt (Art. 1033 Abs. 1 OR) oder steht die künftige Erfüllung in Frage (zum Beispiel bei Annahmeverweigerung durch den Bezogenen; Art. 1033 Abs. 2 OR), hat der Gläubiger unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Protesterhebung die Möglichkeit wechselfmässig gegen seine Vorgänger vorzugehen, d.h. sich auf dem Wege des Rückgriffs an den Garantieschuldner schadlos zu halten.

9.1. Protest

- Begriff
- Kein Regress ohne Protest
- Protestfälle
- Protestfristen
- Inhalt
- Form

9.1.1. Begriff

Unter Protest (lateinisch protestari = beweisen) versteht man:

- einerseits die Protesturkunde, d.h. den qualifizierten Beweis für die rechtzeitige Wechselpräsentation,
- andererseits auch die Protesthandlung, d.h. die Tätigkeit der zuständigen Amtsstelle (im Kanton Zürich des Notars), die in einer Aufforderung an den Bezogenen zur Vornahme der Zahlung besteht (Art. 1035 OR).

9.1.2. Kein Regress ohne Protest

Es gilt: Kein Regress ohne Protest (Art. 1034 OR)

Lässt der Wechselinhaber bei Verweigerung einer wechselrechtlichen Handlung durch den Bezogenen oder durch eine andere aus dem Wechsel verpflichtete Person keinen Protest aufnehmen, so verliert er seine Rückgriffsrechte.

9.1.3. Protestfälle

Der Wechselinhaber muss in folgenden Fällen Protest aufnehmen lassen:

- bei Verweigerung der Zahlung durch den Akzeptanten;
 - bei Verweigerung der Annahme;
 - bei Verweigerung der Datierung der Annahme (Art. 1015 Abs. 2 OR).
-

9.1.4. Protestfristen

Protestfristen unterscheiden sich je nach Art des Protests.

9.1.4.1. Protest mangels Annahme

Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der vom Aussteller oder dem Indossanten vorgeschriebenen Vorlegungsfrist erhoben werden (Art. 1012 f. OR). Wird der Wechsel am letzten Tag der Frist vorgelegt und verlangt der Bezogene eine nochmalige Vorlegung (Art. 1014 Abs. 1 OR), kann der Protest noch am nächsten Tag erfolgen (Art. 1034 Abs. 2 OR).

9.1.4.2. Protest mangels Zahlung

- Beim Nachsicht-, Dato- und Tagwechsel hat der Wechselinhaber an einem der zwei dem Zahlungstag folgenden Werktage Protest zu erheben (Art. 1034 Abs. 3 OR).
- Beim Sichtwechsel muss der Protest innerhalb der Vorlegungsfrist erfolgen, d.h. spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist oder der allenfalls vereinbarten kürzeren oder längeren Frist (Art. 1024 OR und Art. 1034 Abs. 3 OR, Satz 2).

9.1.5. Inhalt

Gemäss Art. 1036 Abs. 1 OR enthält die Protesturkunde normalerweise:

- den Namen desjenigen, gegen den Protest erhoben wird (Ziff. 1),
- den Protestgrund (Ziff. 2),
- Ort und Datum der versuchten Zahlungs- oder Annahmearaufforderung (Ziff. 3),
- die Unterschrift des Protestbeamten (Ziff. 4).

9.1.6. Form

Der Protest muss auf einem besonderen, mit dem Wechsel verbundenen Blatt angebracht werden.

Bestehen mehrere Ausfertigungen des Wechsels, muss der Protest nur bei einer Ausfertigung angebracht werden (Art. 1037 OR).

9.2. Rückgriff

Primär liegt die Haftung aus dem Wechsel beim Akzeptanten.

Verweigert er die Zahlung oder ist diese aus einem anderen Grund gefährdet, haften subsidiär die Garantieschuldner.

Auf sie kann der Wechselinhaber nach ordnungsgemässer Protesterhebung Rückgriff nehmen (daher werden sie auch Rückgriffsschuldner genannt).

9.2.1. Rückgriffsschuldner

Regresspflichtig sind dem Wechselinhaber grundsätzlich alle Vorgänger: Der Aussteller und die Indossanten. Daneben haften auch Wechselbürgen und Notadressaten.

9.2.2. Art der Haftung

Die Rückgriffsschuldner haften dem Wechselinhaber als Gesamtschuldner (Art. 1044 Abs. 1 OR).

Besonderheiten dieser solidarischen Haftung sind:

- Der Wechselinhaber kann auf jede beliebige Person greifen, die aus dem Wechsel haftbar ist; er ist nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden (ius saltandi, Sprungregress, Art. 1044 Abs. 2 OR).
- Der Wechselinhaber ist auch nicht an die von ihm einmal getroffene Wahl gebunden. Solange er nicht befriedigt ist, kann er auf einen anderen Vorgänger greifen, ohne dass dadurch ein Verpflichteter befreit würde (ius variandi, Variationsrecht, Art. 1044 Abs. 4 OR).

9.2.3. Notanzeige (Notifikation)

Der Wechselinhaber, welcher den Wechsel vergeblich zur Annahme oder Zahlung vorgelegt hat, muss seinen unmittelbaren Vorgänger und den Aussteller innert vier Werktagen, auf irgendeine Art benachrichtigen.

Danach muss jeder Indossant seinen jeweiligen Vorgänger innert zwei Werktagen informieren (Art. 1042 Abs. 1 OR).

Kommt der Wechselinhaber oder ein Indossant seiner Benachrichtigungspflicht nicht nach, so verliert er (anders als im angloamerikanischen Recht) seinen Regressanspruch nicht. Er wird lediglich für den entstandenen Schaden haftbar (Art. 1042 Abs. 6 OR).

9.2.4. Einlösungsrückgriff

Jeder Wechselverpflichtete, auf den Rückgriff genommen wurde, kann gegen Erlegung der Rückgriffssumme die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen und nun seinerseits gegen seine Vorgänger vorgehen (Remboursregress oder Einlösungsrückgriff).

9.2.5. Rücklauf des Wechsels

Im Rahmen des Rückgriffes erwerben der Aussteller, die Indossanten und andere Wechselverpflichtete den Wechsel ein zweites Mal. Sie erwerben den Wechsel ex lege und rücken wieder in ihre alte Stellung ein.

Welche Einreden gegenüber dem Rückerwerber geltend gemacht werden können, bestimmt sich wiederum nach Art. 1007 OR.

9.2.6. Präjudizierung

Versäumt der Wechselinhaber Präsentations- bzw. Protestpflichten, so führt dies grundsätzlich zum Verlust der Ansprüche gegen alle Wechselverpflichteten, mit Ausnahme derjenigen gegen den Bezogenen (Art. 1050 Abs. 1 OR).

10. Ausserordentliche Sicherungen der Zahlung

Ausserordentliche Sicherung der Zahlung

- Wechselbürgschaft (Aval)
 - Ehreneintritt
-

10.1. Wechselbürgschaft (Aval)

Mit der Wechselbürgschaft wird zur Sicherung der Forderung gegen eine auf dem Wechsel aufgeführte Person (Avalat) eine zusätzliche wechselrechtliche Verpflichtung begründet. Wechselbürge (Avalist) kann ein bereits wechselfähig Verpflichteter oder ein Dritter sein (Art. 1020 Abs. 2 OR).

10.1.1. Form der Bürgschaftserklärung

Die Bürgschaftserklärung ist durch den Wechselbürgen auf dem Wechsel oder der Allonge anzubringen (Art. 1021 Abs. 1 OR). Sie besteht aus einem Vermerk wie "per Aval", "als Bürge", "zur Sicherheit" etc. und der Unterschrift des Bürgen (Art. 1021 Abs. 2 OR).

10.1.2. Haftung des Wechselbürgen

Beziehung zur Haftung des Hauptunterzeichners:

Die Haftung des Wechselbürgen ist angelehnt an die Haftung des Hauptunterzeichners, aber nicht voll von ihr abhängig. Die Wechselbürgschaft hängt von der Formgültigkeit, nicht aber von der materiellen Gültigkeit der Hauptunterschrift ab.

- Formelle Akzessorietät: Die Wechselbürgschaft ist von der formellen Gültigkeit der Verpflichtung des Hauptunterzeichners abhängig (Art. 1022 Abs. 2 OR).
- Keine materielle Akzessorietät: Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Bürgschaft ist die Wechselbürgschaft von der materiellen Gültigkeit der Verpflichtung des Hauptunterzeichners unabhängig. Der Wechselbürge verpflichtet sich selbständig. Deshalb stehen ihm (wie jedem Wechselverpflichteten) Einreden nur nach Art. 1007 OR zu.

10.2. Ehreintritt

Der Ehreintritt (Art. 1054 ff. OR) dient unter bestimmten Voraussetzungen dazu, den Rückgriff zu vermeiden: Ein Dritter (Intervenient, Honorant) tritt zugunsten eines bestimmten Wechselschuldners (Begünstigter, Beehrter, Honorat) in dessen wechselfähige Pflichten ein. Er bewahrt diesen damit vor den Folgen des Rückgriffs und rettet so dessen geschäftlichen Ruf (deshalb die Bezeichnung "Ehreintritt").

11. Verjährungs- und Bereicherungsansprüche; Kraftloserklärung

Verjährungs- und Bereicherungsansprüche; Kraftloserklärung

- Wechselverjährung
- Wechselbereicherungsanspruch
- Kraftloserklärung des Wechsels

11.1. Wechselverjährung

Zu unterscheiden sind:

- Wechselrechtliche Verwirkungsfristen (Fristen, die dem Wechselinhaber für Präsentation und Protest angesetzt sind): Ansprüche gehen in vollem Umfang endgültig unter.
- Wechselrechtliche Verjährungsfristen: Ansprüche gehen nicht unter, aber verlieren ihre Durchsetzbarkeit; der Schuldner hat das Recht, die Zahlung zu verweigern.

11.1.1. Ansprüche des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten

Nach Art. 1069 Abs. 1 OR verjähren die wechselfälligen Ansprüche gegen den Akzeptanten mit Ablauf von drei Jahren vom Verfalltag an.

11.1.2. Ansprüche des letzten Wechselinhabers gegen seine Regresspflichtigen

Für den letzten Wechselinhaber läuft eine einjährige Frist vom Tag des rechtzeitigen Protestes oder bei Protesterlass, vom Verfalltag an für die Geltendmachung seiner Regressansprüche (Art. 1069 Abs. 2 OR).

11.1.3. Ansprüche des einlösenden Indossanten gegen seine Vorgänger

Die Regressansprüche des einlösenden Indossanten müssen innert sechs Monaten seit Befriedigung des Nachfolgers bei einem Vorgänger geltend gemacht werden (Art. 1069 Abs. 3 OR).

11.1.4. Unterbrechung der Verjährung

Im Gegensatz zur Verjährung des gewöhnlichen Zivilrechts lässt das Wechselrecht nur die folgenden vier Unterbrechungsgründe zu (Art. 1070 OR):

- die Anhebung einer Klage,
- die Einreichung des Betreibungsbegehrens (die Zustellung des Zahlungsbefehls wird dagegen nicht vorausgesetzt,
- die Streitverkündung,
- die Eingabe im Konkurs.

11.2. Wechselbereicherungsanspruch

Der wechselrechtliche Bereicherungsanspruch dient dem Ausgleich der durch Präjudizierung oder Verjährung verursachten, unbilligen Vermögensverschiebungen (Art. 1052 ff. OR).

11.3. Kraftloserklärung des Wechsels

Die Kraftloserklärung ist im EWG nicht geregelt. Die Schweiz hat eine Lösung gewählt, welche im Wesentlichen der Regelung bei den Inhaberpapieren entspricht.

11.3.1. Papierverlust

Voraussetzung für eine Kraftloserklärung ist der Urkundenverlust (Art. 1074 OR und Art. 1075 OR).

Statt vom verlorenen wird gleichbedeutend auch vom abhandengekommenen Wechsel gesprochen (Art. 1072 Abs. 1 OR, Art. 1078 Abs. 1 OR, Art. 1079 Abs. 1 OR). Dabei ist die Bedeutung dieser Ausdrücke im Wechselrecht weiter als im Sachenrecht zu verstehen.

11.3.2. Vorsorgliche Massnahmen

Schon vor der Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens kann der Verlierer vom Richter am Zahlungsort verlangen, dem Bezogenen die Zahlung des Wechsel zu verbieten (Art. 1072 Abs. 1 OR).

11.3.3. Verfahren bei bekanntem Inhaber

Ist der Wechselinhaber bekannt, so setzt der Richter dem Gesuchsteller eine Frist zur Klageerhebung. Nützt er diese nicht, so hebt der Richter das Zahlungsverbot auf (Art. 1073 Abs. 1 OR).

11.3.4. Verfahren bei nicht bekanntem Inhaber

Das Verfahren wird eingeleitet durch einen Antrag des Verlierers an den zuständigen Richter, der die öffentliche Bekanntmachung des Verlusts anordnet.

11.3.4.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist neben dem bisherigen Wechselgläubiger nur der Pfandgläubiger.

11.3.4.2. Veröffentlichung (Aufgebot)

Erscheint dem Richter der frühere Besitz und der eingetretene Verlust der Urkunde des Gesuchstellers glaubhaft, erlässt er das sogenannte Aufgebot (Art. 1075 OR).

11.3.4.3. Entscheid über die Berechtigung

Meldet sich der unbekannt Wechselinhaber und kommt es zwischen ihm und dem Verlierer nicht zu einer Einigung, setzt der Richter dem Gesuchsteller eine Frist zur Anhebung einer Herausgabeklage (Art. 1078 Abs. 1 OR).

Über die Berechtigung am Papier wird alsdann im ordentlichen Prozess entschieden. Klagt der Gesuchsteller nicht innert Frist, so wird das richterliche Zahlungsverbot aufgehoben (Art. 1078 Abs. 2 OR).

11.3.5. Wirkungen der Kraftloserklärung

Das Kraftloserklärungsurteil (sogenanntes Ausschlussurteil) hat doppelte Wirkung:

- Es wirkt insofern legitimationszerstörend, als die Wechselurkunde ihre Eigenschaft als Trägerin des Rechts verliert. Das gilt selbst dann, wenn die Urkunde sich in der Hand eines gutgläubigen Dritten befinden sollte.
- Es wirkt legitimationsverschaffend für den Gesuchsteller. Er wird durch das Urteil zur Geltendmachung der Wechselrechte legitimiert – allerdings nur noch gegenüber dem Hauptschuldner, d.h. dem Akzeptanten des gezogenen Wechsels (Art. 1079 Abs. 2 OR) und dem Aussteller des Eigenwechsels (Art. 1098 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 1079 Abs. 2 OR).

12. Eigenwechsel

Eigenwechsel

Neben der Hauptform des Wechsels, dem als qualifizierte Anweisung ausgestalteten gezogenen Wechsel, existiert als zweite Wechselform der als Sonderform des Zahlungsverprechens ausgestaltete eigene Wechsel.

Mit einem Eigenwechsel verspricht der Aussteller dem Wechselnehmer, ihm oder an seine Ordre, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Die gesetzliche Regelung besteht weitgehend aus Verweisen auf den gezogenen Wechsel (Art. 1098 OR). Die vom gezogenen Wechsel abweichenden Normen erklären sich aus der Natur des Eigenwechsels als Zahlungsverprechen.

12.1. Inhalt des Eigenwechsels

Art. 1096 OR zählt den notwendigen Inhalt des Eigenwechsels auf:

- die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde (Ziff. 1; bei Fehlen der Wechselklausel kann ein wechselähnliches Zahlungsverprechen vorliegen),
- das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Summe Geld zu bezahlen (Ziff. 2),
- die Angabe der Verfallzeit (Ziff. 3.),
- die Angabe des Zahlungsorts (Ziff. 4.),
- der Name des ersten Nehmers (Ziff. 5.),
- der Ort und das Datum der Ausstellung (Ziff. 6),
- die Unterschrift des Ausstellers (Ziff. 7).

12.2. Aussteller als Hauptschuldner

Der Aussteller des Eigenwechsels ist, da er seine eigene Zahlung verspricht, Hauptschuldner und nicht potentieller Rückgriffsschuldner. Das bedeutet:

- Weil kein Bezogener existiert, gibt es kein Akzept des Eigenwechsels. Dementsprechend entfällt der Protest mangels Annahme und mit ihm auch der Hauptgrund des Protests.
- Der Aussteller haftet wie der Akzeptant des gezogenen Wechsels (Art. 1099 Abs. 1 OR). Zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen ihn ist weder die rechtzeitige Vorlegung noch die Protesterhebung notwendig. Die Verjährung des Anspruchs tritt erst mit Ablauf von drei Jahren seit Fälligkeit ein.

13. UNCITRAL-Konvention über ein einheitliches internationales Wechselrecht

UNCITRAL-Konvention über ein einheitliches internationales Wechselrecht

Seit dem 9.12.1988 existiert eine Konvention der UNCITRAL über internationale gezogene Wechsel und internationale Eigenwechsel. Sie enthält keine eigentlichen Kollisionsnormen, sondern materielle Regeln für internationale Wechsel, die sich aus Elementen des EWG und des angloamerikanischen Wechselrechts zusammensetzen. Ziel war es denn auch, das EWG und den im angloamerikanischen Rechtsbereich geltenden UCC einander gegenseitig anzugleichen bzw. die grundlegenden Divergenzen der beiden Systeme soweit als möglich abzubauen. Für die Parteien besteht die Möglichkeit, den „internationalen“ Wechsel

anlässlich der Begebung den Regeln der Konvention zu unterstellen, sofern die Voraussetzungen der Art. 1 – 3 der Konvention erfüllt sind. Das UNCITRAL-Abkommen soll neben den nationalen Wechselrechten ein fakultativ anwendbares einheitliches Wechselrecht anbieten. Allerdings tritt die Konvention erst in Kraft, wenn ihr zehn Staaten beigetreten sind. Bis heute sind es jedoch lediglich fünf.

14. Rechtsprechung
